

SATZUNG

Gründungsversammlung Hamburg, 12. Februar 2011

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

EUROPEAN INSTITUTE FOR SUSTAINABLE TRANSPORT (EURIST) e.V. (EURIST e.V.).

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister Hamburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Handlungsprinzipien

Der Verein ist selbstlos tätig. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Entwicklungszusammenarbeit, jeweils auf dem Gebiet umweltfreundlicher, nachhaltiger und gerechter Transportprojekte, um insbesondere dem hohen Ressourcenverbrauch und der globalen anthropogenen Klimaveränderung entgegenzuwirken und beizutragen, allen Menschen ihre soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen.

Es sollen auch Funktion und Wirkungsweise von Entscheidungsträgern und relevanten Institutionen im Transportsektor, die bei der weltweiten Entwicklung von Transportstrukturen - insbesondere in Entwicklungs- und Transitionsländern - eine Rolle spielen, kritisch untersucht werden.

Durch Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie durch Beratung bei Transportprojekten soll hierbei aktiv Einfluss genommen werden.

Zweck des Vereins ist im Übrigen die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser gemeinnützigen Zwecke durch andere Körperschaften. Bei jedem inländischen Begünstigten muss es sich um eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handeln.

Die Weiterleitung von Vereinsmitteln an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, spätestens 4 Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit den erhaltenen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt worden sind, oder kommt der Empfänger der Mittel seiner Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, so wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Durchführung, Vergabe oder Finanzierung von Forschungsvorhaben;
- b) die Durchführung, Vergabe oder Finanzierung von Entwicklungsprojekten;
- c) die Durchführung, Vergabe oder Finanzierung von Ausbildungsprogrammen.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist berechtigt, insbesondere für etwaige wirtschaftliche Geschäftstätigkeiten Tochtergesellschaften aus den Mitteln des Vereins zu gründen sowie sich direkt oder indirekt an den Tochtergesellschaften oder anderen Gesellschaften zu beteiligen und diese Beteiligungen zu verwalten.

§ 3 Mitgliedschaft

a) Vollmitglieder

Stimmberechtigtes Vollmitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins teilt und bereit ist, sich für diese Ziele aktiv einzusetzen. Ein Beitrittsantrag ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

b) Fördermitglieder

Sogenannte Fördermitglieder können sowohl natürliche Personen als auch Organisationen werden, die durch eine natürliche Person vertreten wird und die namentlich genannt werden muss. Ein Beitrittsantrag ist der Geschäftsführung schriftlich anzuzeigen und kann auch online über das Internet oder andere elektronische Medien vorgenommen werden. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

c) Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie Vollmitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich oder durch Vertretung eines anderen Mitglieds ausgeübt werden. Das vertretende Mitglied hat hierüber eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

b) Die Mitgliedschaft endet

- Durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und ist an keine Frist gebunden.
- Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten mit den Zielen des Vereins nicht in Einklang zu bringen ist oder es die Mitgliedsgebühr nicht zahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

d) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

e) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

f) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 5 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

a) Stimmberechtigt sind Voll- und Ehrenmitglieder. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme, die persönlich oder durch Vertretung ausgeübt werden darf.

b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

c) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

d) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.

§ 6 Beiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Jahresabschluss

Es wird jeweils zum 30. Juni des Folgejahres ein Jahresabschluss erstellt und durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer geprüft.

§ 8 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Der Vorstand lädt dazu die Mitglieder schriftlich oder elektronisch mindestens vierzehn Tage vorher unter Beifügung eines Tagungsordnungsvorschlages ein. Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

Genehmigung der Tagesordnung

Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Bericht des Vorstands

Entlastung des Vorstands

Bericht des Kassenprüfers

Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr

Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das kommende Geschäftsjahr

Wahl des Vorstands

Wahl des Kassenprüfers, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellter/Angestellte des Vereins sein darf.

Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen.

Die Jahreshauptversammlung beschließt zudem über Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks, Satzungsänderungen, über Änderungen in den Arbeitsschwerpunkten des Vereins sowie über vorliegende Anträge.

Anträge an die Jahreshauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden und müssen spätestens zwei Monate vor dem Beginn der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch eingegangen sein. Der Vorstand muss die Anträge spätestens vier Wochen vor Beginn der Jahreshauptversammlung allen Mitgliedern im Wortlaut mitteilen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Die Jahreshauptversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

ein Vorsitzender,
ein Stellvertreter, der zugleich Schriftführer ist und
ein Schatzmeister.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Vorstandsvorsitzender und Stellvertreter bilden als gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch den geschäftsführenden Vorstand und sind beide alleinvertretungsberechtigt.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vollmitgliedern.

- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder mittels elektronischer Medien mit einer Frist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken aufzuzeichnen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb von Vorstandssitzungen auch auf schriftlichem Wege oder via elektronische Medien gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

§ 12 Virtuelle Versammlungen

- (1) Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen können auch als Online-Versammlungen unter Einsatz geeigneter Kommunikationsmittel, insbesondere in Form von elektronischen Foren im Internet, abgehalten werden.
- (2) Die technische Realisierung des elektronischen Forums muss sicherstellen, dass bei Diskussionen jedem Teilnehmer die Beiträge der anderen Teilnehmer zur Kenntnis gelangen können.
- (3) Es ist technisch sicher zu stellen, dass jeder Teilnehmer je Beschlussantrag nur eindeutig und nur einmal abstimmen kann. Auf das Ende der Abstimmung ist spätestens zwei Minuten zuvor hinzuweisen. Bei Schluss der Abstimmung nicht abgegebene Stimmen von angemeldeten Teilnehmern gelten als Nein-Stimmen.
- (4) Als Versammlungsprotokoll ist eine Aufzeichnung des Forums vorzunehmen. Die Aufzeichnung ist nach dem Ende der Versammlung zu Beweis Zwecken auszudrucken und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 14 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung.